

Wer instrumentalisiert wen? Religion und Politik im Wechselspiel

Christen müssen ihre eigene Position heute profiliert einbringen, wenn sie den Herausforderungen einer pluralen Gesellschaft und einer multireligiösen Weltgemeinschaft begegnen wollen. Das war der Tenor der gemeinsamen Tagung der Evangelischen Akademie Tutzing und der Katholischen Akademie in Bayern am Freitag/Samstag, 26./27. April 2002. Religion und Politik wurden dabei als eine uralte Beziehung mit immer neuen Problemen

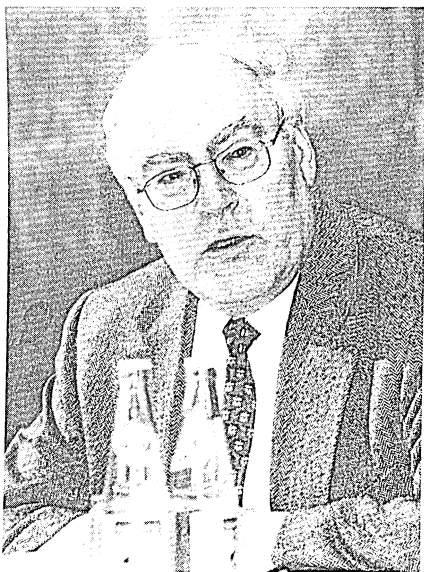
verstanden, aber auch mit immer neuen Chancen. Am Beispiel der Menschenrechte, der individuellen Religionsfreiheit und der Weiterentwicklung einer demokratischen Kultur machten die Referenten deutlich, welchen konstruktiven Beitrag christlicher Glaube zur einer von gegenseitiger Achtung geprägten menschlichen Gemeinschaft leisten kann. Die Tagung, deren Referate hier gekürzt vorliegen, fand in Tutzing statt.

Menschenrechtsschutz und Politik. Zur Rolle der Christen

Konrad Hilpert

Versperrt: Der Weg zurück zur Rolle der Lehrmeisterin und Wächterin der Politik

Auf die Frage, wie Christen die Menschenrechte besser zur Kenntnis bringen und gegenüber den Institutionen und Instanzen der Politik einfordern könnten, bietet sich eine einfache Antwort fast mit verführerischem Charme an. Nämlich die: Staatliche und internationale Politik müssten bloß deutlich auf die von den Kirchen aus ihrer eigenen Tradition geschöpften Ordnungsmodelle bzw. auf die von ihnen einstimmig und mit Nachdruck vorgelegten Grundsätze verwiesen werden; die Aufgabe der Politik sei es dann, ihr Handeln daran auszurichten. Die klerikale Version dieses Anspruchs, die Politik wie alle anderen Bereiche des öffentlichen Lebens soweit, wie es möglich ist, kirchlicher bzw. amtskirchlicher Beurteilung zu unterstellen, nannte man früher im Anschluss an eine kirchenpolitische Strömung um die Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert Integralismus. Eine späte Ausprägung dieser Zuordnung ist unter dem Stichwort Wahlhirtenbriefe aus der frühen Bundesrepublik noch in ungueter Erinnerung. Das entscheidende Charakteristikum jedes integralistischen Anspruchs besteht darin, dass die Sphären von Staat, Gesellschaft und Religion als deckungsgleich gedacht werden. Für das Wirken der Kirche wird das Bündnis mit dem Staat gesucht, um die eigenen kirchlichen Positionen besser durchsetzen und konkurrierende Tendenzen an ihrem Einfluss hindern zu können. Die Kirche wird in diesem Modell auf Augenhöhe mit der staatlichen Autorität gedacht und die Erwartung geäußert, dass die Politik alles unternimmt, um ihre Wahrheit zu stützen und in der rechtlichen und politischen Praxis durchzusetzen.



Prof. Dr. Konrad Hilpert,
Professor für Moraltheologie, Universität München

Der Integralismus ist in der politischen Realität schon lange erledigt, aber er klingt in manchen kirchenoffiziellen Texten noch lange nach, etwa wenn der große Konzilspapst Johannes XXIII. nur zwei Jahre vor seiner Enzyklika „Pacem in terris“, in der zum ersten Mal von der katholischen Kirche die Menschenrechte vorbehaltlos anerkannt wurden, in einem anderen Lehrschreiben die Kirche programmatisch als „Mutter und Lehrmeisterin der Völker“ (mater et magistra) bezeichnete. Auf evangelischer Seite hat dieses maternalistische Bild eine gewisse Analogie in den seinerzeit beliebten Redeweisen vom Wächteramt und vom Öffentlich-

keitsauftrag der Kirche. Auch theologisch erheben sich gegen den integralistischen Anspruch alter wie auch neuer Version gravierende Bedenken, die sich katholischerseits das Zweite Vatikanum mit seiner ausdrücklichen Anerkennung der Autonomie der Kultursachbereiche in der Pastoralkonstitution „Gaudium et spes“ ausdrücklich zu eigen gemacht hat. Hier wurde nämlich offiziell und unmissverständlich geklärt, dass die Botschaft des Evangeliums und theologische Glaubenssätze keine unmittelbaren Anwendungen und Schlüsse für den Bereich der Politik oder in andere profane Bereiche hinein erlauben. Politik hat es nämlich mit Sachproblemen zu tun, mit komplexen Zusammenhängen und mit einer Vielzahl von Bedingungen, die eigene Gesetzmäßigkeiten und Dynamiken haben (z.B. Ökonomie). Des weiteren taugt der Integralismus als Modell dafür, wie Christen heute mit der Politik kooperieren könnten, um den Menschenrechten mehr Achtung zu verschaffen, auch deshalb nicht, weil es nicht einmal mehr in einzelnen Ländern aber schon gar nicht auf Weltebene konfessionell homogene Gesellschaften gibt. Christliches Engagement ist vielmehr unausweichlich der faktischen Pluralität von Weltanschauungen, Religionen, Rechtskulturen und Moralitäten ausgesetzt, ob es will oder nicht, und hat sich gerade unter diesen Gegebenheiten der Pluralität zu bewähren. Schließlich haben sich die großen Kirchen selbst unmissverständlich von der jahrhundertelangen Tradition distanzieren, gemeinsam mit einer konfessionell formierten politischen Klasse oder privilegiert durch staatliche Institutionen den eigenen Wertvorstellungen, Sichtweisen und spezifischen Einschätzungen unmittelbar zum Durchbruch zu verhelfen. Ganz ausdrücklich haben sie auf den Anspruch verzichtet, moralische Belehrungsinstanz und Aufsichtsorgan über die Politik zu sein und die Öffentlichkeit in paternalistischer Manier, also konkret via Inpflichtnahme der politischen Autoritäten, bestimmen zu wollen. Das zeigt sich nicht zuletzt daran, dass sich beispielsweise die katholische Kirche, wenn es ihr um das Wohl des Ganzen geht, in ihren Stellungnahmen seit Pacem in terris nicht mehr wie bis dahin ausschließlich an die höchsten Träger politischer Verantwortung und an die ihr ideell nahestehenden Kräfte wendet, sondern an alle Mitglieder der Gesellschaft als entscheidungsfähigen und verantwortungsbewussten Personen (vorausgesetzt, sie sind guten Willens). Noch deutlicher zeigt es sich in der ausdrücklichen und wiederholten Bejahung der Demokratie, demokratischer Institutionen und Verfahren sowie der Prinzipien Rechtmäßigkeit, Partizipation und öffentliche Meinungsbildung; nur gelegentlich wurden diese ausdrücklichen Bejahungen in jüngerer Zeit durch Vorbehalte gegenüber einer prinzipienvergessenen gesellschaftlichen Kommunikation eingeschränkt. Schließlich setzen die entsprechenden Dokumente an vielen Stellen zwar oft unausgesprochen, aber sachlich zwingend voraus, dass die Legitimationsgrundlage des modernen Staats, der Politik und der Gesellschaft nicht mehr eine bestimmte Religion oder Konfession sein müsse. Mit der Bejahung der Religionsfreiheit als Menschenrecht jedes einzelnen in der Erklärung über die Religionsfreiheit des Zweiten Vatikanischen Konzils ist diesbezüglich ein entscheidender und jedenfalls für die katholische Kirche nicht mehr revidierbarer Punkt gesetzt. Der konzeptionelle Rahmen, der in diesen Dokumenten der Vergewisserung und der Neupositionierung von Kirche in der modernen Gesellschaft und im Verhältnis zum demokratischen Staat in

den Jahrzehnten nach dem Zweiten Weltkrieg entworfen wurde, lässt sich mit folgenden Stichworten positiv umreißen: anstelle von Belehrung über die bleibende Ordnung: Beiträge zur Lösung aktueller Orientierungsprobleme; aktives Mitarbeiten; im Brennpunkt: die menschliche Person und ihre Würde; Kirche als Teil der sich im Prozess befindlichen Weltgesellschaft, nicht als übergeordnete und fixe Ordnungsmacht; Appellieren und beispielhaft Vorleben anstelle von Vorschreiben und Verurteilen.

Die westlichen Kulturen werden gegenwärtig mit der für längst erledigt gehaltenen engen Verknüpfung zwischen religiösem Glauben und Politik von neuem konfrontiert, dieses Mal aber von außen, nämlich durch einen stark politisierten Islam.

Wege der Implementierung menschenrechtlicher Postulate in die Politik

Wollen also die Kirchen als Großorganisationen unter den skizzierten Bedingungen die Menschenrechte nicht einfach nur durchsetzen, sondern daran mitwirken, dass sie mit größerer Überzeugungskraft und von immer mehr Menschen bejaht werden, dann reicht es nicht mehr aus, sich an die politischen Entscheidungsträger zu wenden und sie bei ihren Entscheidungen im Sinne des Menschengerechten zu beraten oder ihr Gewissen aufzurütteln. Kirchen, die sich mit „dem Statut des Bürgerrechts“ begnügen, die sich ausdrücklich dazu bekennen, dass es ihnen nicht zustehe, „sich zugunsten der einen oder anderen ... Lösung zu äußern“, und die Ernst damit machen, dass sie es unausweichlich mit verschiedenen politischen Kräften, weltanschaulichen Ausrichtungen, Interessenlagen, kulturellen Entwürfen und politischen Vorstellungen zu tun haben, bieten sich aber drei andere, untereinander sehr verschiedenartige und selten in Reinform beschrittenen Wege an.

Institutionalisierte Mitwirkung innerhalb von politischen Institutionen

Institutionalisierte Mitwirkung ist das Muster, das uns von der bundesrepublikanischen Realität her vertraut ist und das trotz einer gewissen Einbuße an

Christliches Engagement ist unausweichlich der faktischen Pluralität von Weltanschauungen, Religionen, Rechtskulturen und Moral ausgesetzt, ob es will oder nicht.

Zustimmung und auch einiger Konflikte in jüngerer Zeit (Kruzifix, LER) ja noch immer ganz gut funktioniert. Es räumt den konfessionellen Großkirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts in bestimmten Bereichen eine Mitsprache ein, man könnte auch sagen: eine privilegierte Verantwortung für die moralische Orientierung in der Gesellschaft. Menschenrechtsrelevant sind hier vor allem die Bereiche von Caritas/Diakonie, von Erziehung, der öffentlich-rechtlichen Medien sowie spezielle Bereiche der Gesetzgebung wie Familien-, Gesundheits-, Entwicklungs- und auch Rechtspolitik. Auch wenn heute wohl kaum jemand mehr von einem Wächteramt der Kirche sprechen möchte, liegt diesem Arrangement doch die Vorstellung zugrunde, die Kirche habe eine besondere Kompetenz für die moralische Grundsubstanz der Gesellschaft. Eine bedeutsame Rolle spielt

aber auch die Überzeugung, dass in einem Staat, in dem die Politik erheblich von gesellschaftlichen Gruppen und Verbänden beeinflusst wird, auch die katholischen und protestantischen Bürger starke organisatorische Vertretungen brauchen. Freilich kann dieses Modell nur auf nationaler Ebene richtig funktionieren, auf der europäischen oder gar der globalen Ebene allenfalls gelegentlich und sektoriell, wenn wir an diplomatische Vertretungen oder an die Teilnahme von Kirchenvertretern an bestimmten UN-Konferenzen denken,

Kirchenvertreter in wichtigen Beratergremien sind in der Minderheit. Im Klartext bedeutet das: Sie können sich Gehör verschaffen, aber kein Veto einlegen.

sowie an die ihnen gerne überlassenen Rollen bei Katastrophen, bei Begräbnissen prominenter Persönlichkeiten sowie bei Gedenkfeiern. Sicher gibt es auf europäischer Ebene auch Kirchenvertreter in wichtigen Beratungskommissionen wie z.B. in jenen, die sich mit den Menschenrechten in der Biomedizin befassen, aber sie sind dann in der Minderheit; im Klartext bedeutet das: Sie können sich Gehör verschaffen, aber nicht ein Veto einlegen.

Freilich muss man auch sehen, dass die Einwirkungsmöglichkeiten begrenzt sind. Aber selbst dann können institutionelle Kontakte und Clearingsstellen wie z.B. die katholischen und evangelischen Büros bei den Regierungen oder regelmäßige Treffen mit Parlamentariern oder auf den Arbeitsebenen von Ministerien wertvoll sein.

Ein Nachteil dieser Form der Zusammenarbeit besteht darin, dass sie ausschließlich vom kirchlichen Amt wahrgenommen oder bestimmt wird, weshalb sich manche Kreise von Gläubigen nicht angemessen vertreten fühlen. Eine Gefahr kann darin gesehen werden, dass dieses Arrangement dazu verleiten könnte, dass Kirche selbst zum Teil des politischen Systems wird und dann nur noch reagiert, wenn ihre eigenen Interessen unmittelbar berührt werden.

Beteiligung an der öffentlichen Meinungs- und Willensbildung mittels Engagement von einzelnen Christen, Verbänden und Organisationen

Die zweite Art der Implementierung von Menschenrechtsethos in die Politik setzt zwar beim Verantwortungsbeußsein des einzelnen Christen für das Wohl des Ganzen an, zielt aber primär auf die Öffentlichkeit. Deren Aufmerksamkeit kann etwa durch Stellungnahmen zu umstrittenen Fragen, durch Appelle und Aufrufe erreicht werden, aber auch durch die Beteiligung von Theologen und Verbändevertretern an der öffentlichen Diskussion, durch Werbung um Zustimmung und Sensibilisierung für Probleme oder einfach durch Informationen. Dramatischere Formen der Beteiligung an der öffentlichen Meinungsbildung können schließlich Proteste, Demonstrationen, medienwirksame Symbolhandlungen sein.

Aus theologischer und kirchlicher Sicht geht es bei dieser Form der Zusammenarbeit darum, den Spielraum, den die demokratische Gesellschaft bietet, zu nutzen, um die Politik gleichsam von unten, also durch engagierte Bürger, die zugleich Christen sind, zu erneuern und zu verbessern aus dem, was die christliche Glaubensgeschichte an ungehobenen Schätzen und uneingelösten Erinnerungen enthält. Auch außerhalb der

institutionell dafür vorgesehenen Bahnen und sogar in bewusster Spannung zu den politisch maßgeblichen Kräften haben einzelne Christen und Gruppierungen von Christen hiernach die Möglichkeit, die gesellschaftlichen Verhältnisse im Licht des Evangeliums zu prüfen und sich über die Fragen der Menschenrechte in Gesellschaft, Lebensplanung, Familie und Erziehung, über die Partizipationsmöglichkeiten in Kultur und Wirtschaft bis hin zu den Fragen des Friedens ein Urteil zu bilden bzw. Impulse für Veränderungen zu geben. Dieses zweite Modell der Implementierung des Menschenrechtsethos in die Politik über die Gesellschaft wird nachfolgender Weise vor allem dort bevorzugt und praktiziert, wo die bestehende Ordnung derart ist, dass sie die Christen von der Mitwirkung ausschließt, und ebenso dort, wo Christen die Gefahr wittern, dass die Kirche sich mit diesem Rahmen arrangiert hat und sich in ihrem Sprechen anzupassen droht. Soweit dieser Impuls nicht nur ein Postulat der politischen Theologien von Jürgen Moltmann bis Johann Baptist Metz geblieben ist, hat er sich gerade auf der globalen Ebene und im Bezug auf die Situation der Menschenrechte in Lateinamerika und anderen Ländern der sog. Dritten Welt ausgeprägt bis hin zu kirchenoffiziellen Dokumenten wie der Entwicklungsenzyklika „Sollicitudo rei socialis“ von 1987. In dieser war sogar ganz ausdrücklich vom Ziel der Änderung der Strukturen die Rede, aber diese sollte über eine Änderung der Gesinnung und des Verhaltens erreicht werden. Die Idee dahinter ist, in die Öffentlichkeit einzuwirken, damit sich diese der Anliegen bzw. des Unrechts oder der Unmacht her vorbringen und verfestigenden Strukturen annimmt. Das Ziel ist, die menschenrechtswidrigen Zustände zu skandalisieren, um diejenigen, die die Macht innehaben, zu mehr Gerechtigkeit und Solidarität zu bewegen, und um andererseits die Betroffenen zur Selbsthilfe zu aktivieren.

Auch unter den Bedingungen einer liberalen, die Menschenrechte als Teil der Verfassung anerkennenden Gesellschaft ist eine derartige Aktivierung der Öffentlichkeit von unten in Richtung auf eine stärkere Beachtung der Menschenrechte möglich, wie das durch einen mehrstufigen Konsultationsprozess zustande gekommene „Gemeinsame Wort der Kirchen zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Deutschland“ von 1997 gezeigt hat. Der Vorteil dieses Weges liegen darin, dass die Praxisseite des christlichen Glaubens hier stärker zur Geltung gebracht wird, also der Glaube von vornherein als etwas sichtbar wird, was gelebt werden soll. Außerdem sind alle Glaubenden, nicht nur die Amtsträger, als Subjekte des öffentlichkeitswirksamen Handelns gefragt. Unumstrittenes Ziel ist es, dass alle Subjekt sein können, gerade auch die Entrechteten und Benachteiligten. Ein gewisser Nachteil dieser Konstellation besteht darin, dass sie diejenigen, die diesen Weg praktizieren, leicht in politische Konflikte verstrickt.

Agieren nach Art von Nichtregierungsorganisationen und Netzwerken

Bereits für das Einflussnehmen auf die öffentliche Meinungs- und Willensbildung, die die Beachtung und bessere Verwirklichung der Menschenrechte im politischen Handeln einfordert, sind Information, Beratung und Vereinbarung von entscheidender Bedeutung. Information, Beratung und Vereinbarung sind aber auch für das zivilgesellschaftliche Agieren charakteristisch. Dieses geht allerdings noch darüber hinaus, insofern es sich nicht auf Aktivitäten der

Kirchen als ganzer bzw. der Kirchen in ihren offiziellen Repräsentanten beschränkt, sondern sich auch auf anderen Ebenen abspielt. Zu diesen anderen Ebenen gehören kirchliche Organisationen, insbesondere die großen Hilfswerke, und die Aktivitäten von Netzwerken, in denen sich Christen weltweit zum Zweck der stärkeren Beachtung der Menschenrechte zusammenschließen haben oder an denen sie als Christen zusammen mit anderen Engagierten aus freier Initiative teilnehmen (z.B. ai). Für deren Arbeit ist es kennzeichnend, dass sie projekt- und gruppenbezogen arbeiten, also dort aktiv werden, wo typischerweise Probleme auftauchen, und dass sie unter Einbeziehung der Betroffenen Lösungen bzw. Reformen entwickeln, die diese als angemessen und mentalitätsmäßig akzeptierbar beurteilen. Die Organisation in Gestalt eines Netzwerks eröffnet mehr als offizielle Dienst- und Verteilungswege Spielräume, transnational zu agieren und vergleichsweise rasch, direkt und zielgenau auf Verstöße zu reagieren. Zu ihren Vorteilen gehört auch die fallweise Kooperation mit anderen Partnern (Parteien, Medien, Gewerkschaften, Kooperativen, Nachbarschaften, Glaubensgruppen, Bewegungen) und die Informierung und Interessierung der Öffentlichkeit hierzulande. Zu den Ressourcen, die die Arbeit der Mitglieder möglich machen, gehört nicht nur das Geld, das von den Mitgliedern und von Unterstützern zur Verfügung gestellt wird, sondern in hohem Maße freiwilliges Engagement und die detaillierten Kenntnisse sowie die vielen Verbindungen zu Personen und Gruppen. Zivilgesellschaftliche Organisationsformen – so benannt, weil sie im Bürger zuerst ein aktives Mitglied der Gesellschaft sehen – eröffnen vor allem einen Weg, wie Christen, die das Glück haben, unter besseren politischen und

Netzwerke eröffnen, mehr als offizielle Dienst- und Verteilungswege, Spielräume, transnational zu agieren und vergleichsweise rasch, direkt und zielgenau auf Verstöße zu reagieren.

ökonomischen Rahmenbedingungen zu leben, etwas für die Förderung und Durchsetzung der Menschenrechte an ganz anderen Stellen der Welt tun können. Ein weiterer Vorteil, der diese Art von Implementierung auszeichnet, besteht darin, dass sie auch dort bedrohten Menschen zugute kommen kann, wo die Menschenrechte von der staatlichen Politik missachtet werden, Appelle oder auch Rügen der Staatengemeinschaft nichts bewirken oder durch widerstrebende politische Eigeninteressen erst gar nicht ausgesprochen werden.

Übrigens bestehen gegen diese Art von Agieren in die Politik hinein auch kirchenoffiziell keineswegs nur Vorbehalte. Die Enzyklika „Centesimus“ annus etwa erkennt ganz ausdrücklich das Engagement von Christen „im persönlichen Einsatz oder in Form von Gruppen, Gemeinschaften und Organisationen“ an, die zusammen eine Großbewegung „zur Verteidigung und zum Schutz der Würde des Menschen“ bilden.

Aufgabenfelder und Rollen der Christen für den Menschenrechtsschutz

Die Menschenrechtsarbeit, die von den Kirchen, von christlichen Gruppen und engagierten einzelnen Christen praktiziert wird, hat konsequenterweise zwei

Arme: Der eine Arm ist das unmittelbare Eintreten zugunsten von Menschen und Gruppen, deren grundlegende Möglichkeiten zur ungehinderten physischen und sozialen Entfaltung institutionell verweigert bzw. von übermächtigen Staatsorganen beschnitten werden. Der andere Arm ist die Ausübung einer Art Anwaltschaft für sie im Raum der Politik, sofern sie aufgrund der augenblicklichen Machtverteilung keine Chance haben, ihre Anliegen selbst zu Gehör zu bringen. Diese Anwaltschaft möchte durch gezielte Thematisierung und Solidarisierung Machtlosigkeit aufbrechen, wenigstens fallweise, günstigen Falls sogar systematisch. Dabei fallen unter den genannten „Raum der Politik“ sowohl Ordnungsrahmen und politische Institutionen, als auch politische Ziele wie auch das konkrete politische Handeln. Dabei ist aber von vornherein klar, dass die Menschenrechtsarbeit von Kirchen, christlichen Gruppen und engagierten Christen davon Abstand nehmen muss, die Menschenrechte mittels direkten Zugriffs auf die Gesetzgebung menschenrechtsverletzender Staaten oder mittels Übernahme von Regierungsämtern oder gar mittels Beteiligung an militärischen Interventionen durchzusetzen. Unter dieser einschränkenden Bedingung umfasst die Anwaltschaft von Kirchen, kirchlichen Gruppen und engagierten Christen im Raum der Politik aber immer noch die folgenden typisierten Aufgaben und Aktivitätsformen, nämlich:

1. Aufmerksamkeit und Solidarisierung mit den Opfern,
2. Aufdecken und öffentliches Anklagen von Menschenrechtsverletzungen,
3. Beratung lokaler Akteure,
4. Information und Mobilisierung von Öffentlichkeit,
5. frühzeitige Bearbeitung von Konflikten,
6. Mitarbeit bei der „Aufarbeitung“ menschenrechtsverletzender Vergehenheiten.

Trotz aller Anstrengungen auf regionaler, auf nationaler und auf transnationaler Ebene reicht die Durchsetzung der Menschenrechte allein nicht aus, um die Menschen, deren Rechte dann vielleicht respektiert werden, auch glücklich und moralisch gut zu machen.

Auch respektierte Menschenrechte stellen immer nur ein Minimum dar; sie vermögen bestenfalls, vor Übergriffen, Unterdrückung und Erniedrigung zu schützen – aber das ist eben alles andere als wenig. Und Menschenrechte vermögen auch nie, vollkommene Gerechtigkeit herzustellen. Maßnahmen, Bemühungen und Institutionen zu ihrer Durchsetzung wie Wahrheitskommissionen und Kriegsverbrechertribunale oder demnächst der Internationale Strafgerichtshof sind unverzichtbar und hilfreich, aber sie vermögen nicht, die Leiden der Betroffenen rückgängig zu machen und den Opfern von Menschenrechtsverletzungen Genugtuung zu verschaffen. Das bleibt – so könnte man theologisch emphatisch sagen – Gott vorbehalten. □